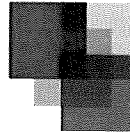


13269/2024



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des
AfMJV

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3657

zu Drs. 7/9427/9649

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Datum

16. Mai 2024

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung
GE der CDU - Drs. 7/9427

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes
GE der Regierungsfractionen - Drs. 7/9649

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Die Einführung eines (integrierten) „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B.) wurde auf der 93. Justizministerkonferenz diskutiert. Mit dem integrierten LL.B. Abschluss können Studierende der Rechtswissenschaft mit ihren regulären, während des Examenstudiums erbrachten Prüfungsleistungen einen anerkannten akademischen Abschluss erwerben, der ihnen nicht nur ein nachfolgendes Masterstudium, sondern auch berufliche Perspektiven außerhalb der staatsexamensabhängigen „klassischen“ juristischen Berufe eröffnet. Studierende, die nach regelmäßig langer Studiendauer die Erste Juristische Prüfung (vormals „erstes Staatsexamen“) nicht bestehen oder im Verlaufe des Studiums entscheiden, diese nicht mehr anzustreben, erhielten damit die Möglichkeit, einen anerkannten akademischen Abschluss zu erlangen. Viele Studierende dürften dies als eine Entlastung im Studium wahrnehmen. Dies halten wir für richtig.

Der tbb und seine in ihm verbundenen Fachgewerkschaften betonen jedoch, dass ein integrierter Bachelorabschluss kein Ersatz für die erste juristische Staatsprüfung sein kann und darf. Hierzu vermissen wir nochmal eine klare Aussage in den Entwürfen.

Aus Sicht des tbb bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung.

Zu den o. g. Gesetzentwürfen wurde ein Fragenkatalog übermittelt, den wir wie folgend beantworten möchten:

Zu Frage 1.

Thüringen sollte sich bei der Einführung des integrierten Bachelors an den anderen Ländern orientieren. Für Thüringen ist aktuell das Bestehen einer Bachelorarbeit im Gesetzentwurf der CDU als Voraussetzung bestimmt. Dies erscheint recht unkonkret. Heißt das, die Universität muss hier zusätzliche Möglichkeiten anbieten? Das würden wir für verfehlt halten. Zudem ist der Mehraufwand bei Einführung einer Bachelorarbeit nicht zu unterschätzen. Dabei muss eine größere Anzahl an Arbeiten korrigiert und vorbereitet werden. Das kostet Zeit und Geld. Die Studierenden müssen auf eine, ihnen nicht so geläufige, Form der Arbeit vorbereitet werden und beim Schreiben betreut werden.

Der Musterstudienplan sieht im 6. Semester 20 Wochenstunden allein für die Pflichtveranstaltungen an der Universität vor. Dazu kommen Vor- und Nachbereitung und daneben die Arbeit in Arbeitsgruppen. Im 7. Semester sind es 24,5 Wochenstunden. Parallel dazu eine Bachelorarbeit zu schreiben, stellt einen gehörigen Mehraufwand für die Studierenden dar. Wenn man eine gewisse Erfahrung neben der normalen universitären Wissensvermittlung sucht, kann auf den Schwerpunktbereich abgestellt werden. Im Freistaat Sachsen wird die Verleihung des Bachelorgrades anstelle einer Bachelorarbeit an das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geknüpft. Ebenso in Berlin. Andere Universitäten (wie die Universität Leipzig) vergeben den Bachelor, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt, sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist. Diese kann bereits eine größere Arbeit umfassen.

Im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen ist als Erfordernis eine Antragsstellung formuliert. Wir würden hier eine automatische Verleihung bei Erfüllen der Voraussetzungen bevorzugen.

Zu Frage 2.

Der integrierte Bachelor fördert die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit juristischen Bezügen. Der interdisziplinäre Bachelor fördert eine Fortsetzung der akademischen Ausbildung nach Erlangung des LL.B.

Zu Frage 3.

Das bestehende Ausbildungssystem hat sich bewährt und zählt zu den Grundpfeilern des hohen rechtsstaatlichen Standards in unserem Land.

Als Alternative kommt in Betracht, im Rahmen der Berufs- und Studienberatung besser zu ermitteln, was das eigentliche berufliche Ziel ist und dabei die Möglichkeiten, direkt in eine Verwaltungslaufbahn einzusteigen (FH Gotha), stärker zu berücksichtigen. Zudem sollte die Durchlässigkeit vom Jurastudium zum Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – in beide Richtungen – evaluiert und optimiert werden.

Zu Frage 4.

Ein LL.B.-Absolvent ist kein Ersatz für einen Volljuristen. Unter Beachtung der Ausführungen zu Frage 5 können Aufgaben, die üblicherweise von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder in eine vergleichbare Tätigkeit als Tarifbeschäftigter wahrgenommen werden, auch LL.B.-Absolventen mit ergänzender Laufbahnprüfung übertragen werden.

Zu Frage 5.

Wegen des drastisch zunehmenden Fachkräftemangels dürfte es hieran ein rein praktisches Bedürfnis geben oder dieses alsbald entstehen.

Diesen LL.B.-Absolventen direkt eine Laufbahnbefähigung zu verleihen, kommt nicht in Betracht, weil das Jurastudium – anders als das von Anwärtern zu absolvierende Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – gerade nicht gezielt auf einen Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet ist, weder nach Aufbau und Inhalt des Studiums noch hinsichtlich der Praxisphasen.

Der LL.B. könnte jedoch Grundlage dafür sein, sich beispielsweise an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einzuschreiben, ein ergänzendes Angebot an Vorlesungen wahrzunehmen, praktische Ausbildungszeiten zu leisten und sodann dort die Laufbahnprüfung abzulegen. Hierfür sollte ein einjähriges Curriculum entwickelt und die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den gehobenen Dienst entsprechend angepasst werden.

Zu Frage 6.

Der tbb befürwortet dies.

Zu Frage 7.

Es haben bereits einige Länder, allen voran Brandenburg (Europa-Universität Viadrina seit 2013) die Möglichkeit des integrierten Bachelors in ihre Juristenausbildungsgesetze übernommen. Die Hürden beim BAföG wurden seit 2016 ebenso überwunden. Wer sich für das Jurastudium mit integriertem Bachelor-Abschluss entschieden hat und grundsätzlich BAföG-berechtigt ist, erhält nun bis zum Ende des gesamten Studiums – also im Regelfall bis zum Abschluss des Ersten Staatsexamens – die Förderung. Vorher war die Unterstützung nach dem Erreichen des Bachelors ausgelaufen, weil damit der erste berufsqualifizierende Abschluss erreicht war. Thüringen würde mit der Einführung nur „nachziehen“.

Zu Frage 8.

Die systemgerechte Umsetzung (ECTS-System) und erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt, dürfte es gute Perspektiven für eine Fortsetzung des Studiums in einer anderen Disziplin geben, vor allem mit einem interdisziplinären Bachelor.

In Thüringen werden bereits Bachelors of Laws an der FH Schmalkalden im Bereich Wirtschaftsrecht ausgebildet und das seit mehr als 20 Jahren. Im Bereich der Privatwirtschaft dürfte es für LL.B.-Absolventen hinreichende Chancen am Arbeitsmarkt mit einer der erreichten Qualifikation angemessenen Bezahlung geben.

Zu Frage 9.

Zum Erreichen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollten die Mindestanforderungen an die Vergabe des Abschlusses sein. Bei der Umrechnung von Noten sind die Besonderheiten der juristischen Punkteskala sowie die im Vergleich zu anderen Studienfächern deutlich strengere Beurteilungspraxis zu berücksichtigen. Die Abschlussnote für den Bachelor könnte sich – wie in anderen Ländern - aus den Prüfungsergebnissen der einzelnen Module der ersten sechs Fachsemester sowie der Note für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzen.

Zu Frage 10.

Wenn auf die Bedürfnisse der Studenten eingegangen werden soll, müssen diese Bedürfnisse bekannt sein. Da der Bachelor vor allem interessant im Hinblick auf die internationale Anerkennung ist, könnte man sich an den Regelungen in Berlin orientieren. Die

Schwerpunktbereichsprüfung kann an der FU Berlin an über 50 Partneruniversitäten weltweit zum Teil oder sogar vollständig abgelegt und dann anerkannt werden.

Zu Frage 11.

Zunächst sollte seitens der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die Frage beantwortet werden, ob höhere Bewerberzahlen überhaupt angestrebt werden. Zur inhaltlichen Beantwortung der Frage 11 wären sodann die FSU sowie die Stadt Jena berufen.

Zu Frage 12.

Hierzu verweisen wir für Nachfragen an die entsprechenden Hochschulen.

Zu Frage 13.

Wenn die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, kann der Bachelorgrad auch bis zu einem gewissen Zeitpunkt nachträglich verliehen werden. Unter Einbeziehung der FSU sollte geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Stichtagsregelung zu schaffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender